

Bebauungsplan „Gienger Industriepark A7“



**Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 14.05.2020 – 19.06.2020
Beteiligungszeitraum vom 14.05.2020 – 19.06.2020**

Nächste Termine:

Keine Stellungnahme

Behörden/TöBs:

- Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion
- Gemeinde Hermaringen
- Gemeinde Gerstetten
- Gemeinde Sontheim
- Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen
- Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau
- Straßenverkehrsbehörde Giengen an der Brenz
- Tiefbauamt, Stadtentwässerung Giengen an der Brenz
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Gemeindewerke Hermaringen
- SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Deutsche Post DHL Group

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

Behörden/TöBs:

- Stadtwerke Giengen GmbH, 13.05.2020
- Stadt Herbrechtingen, 30.06.2020
- Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein, Gemeinde Bachhagel, 17.06.2020
- Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein, Gemeinde Syrgenstein, 18.06.2020

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Einwender 1, 07.06.2020	<p>Im GIPA7 sollen auf 4-6 m mächtigem, gutem Ackerboden Industriehallen entstehen. Der Boden soll auf dem Grundstück belassen werden.</p> <p>Ich fordere, diesen Boden auf umliegende landwirtschaftliche Grundstücke zu verbringen um wenigstens diesen Boden für die Landwirtschaft zu erhalten. Desweiteren darf kein Bodenstabilisierer (Zement oder ähnliches) eingesetzt werden der einen Rückbau unmöglich macht, auch kein belastetes Material zum Bau verwendet werden (wie in Dettingen/Honold und Herbrechtingen/Schwarz geschehen ist).</p> <p>An der Einmündung auf die B492 wie auch die noch provisorische Ampelanlage der A7 sollte durch die gleiche Ampelanlage/Steuerung (schnelle und sinnvolle Schaltabläufe) wie im</p>	<p>Der fach- und sachgerechte Umgang mit dem Boden erfolgt gemäß dem Bodenschutzgesetz. Der im Zuge der Bebauung anfallende Humus ist auf dem Grundstück selbst zu verwerten oder einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen. Ein ergänzender Hinweis zum Bodenschutz wurde mit aufgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den abgetragenen Oberboden in Absprache mit den einzelnen Vorhabenträgern vor Ort abzuholen und auf umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken zu verwenden. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist</p>

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Vohenstein in Herbrechtingen an der Araltankstelle ausgerüstet werden die auch ausschaltet, wenn wenig Verkehrsaufkommen herrscht (Nachts/Wochenende) und nicht wie z.B. am Pelletswerk in Herbrechtingen, wo nachts um 3 Uhr ohne Verkehr die Ampel auf Rot steht.</p>	<p>im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen. Wegen der hohen Verkehrsbelastung wird tagsüber eine koordinierte LSA Steuerung notwendig. Bei geringem Verkehr während der Nachtstunden können auch vollverkehrsabhängige Programme geschaltet werden, die schnellstmöglich die jeweilige Fahrtrichtung freigeben. Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.</p>
2	<p>Einwender 2, 18.06.2020</p>	<p>Als zukünftiger Bauantragssteller im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Giengener Industriepark A7“ möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf folgende Punkte hinweisen bzw. folgende Anregungen geben:</p> <p>1. Fassadenbegrünung (Ziff. 12.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen) Ziff. 12.5 der textlichen Festsetzungen sieht an den südlichen und westlichen Fassaden eine Fassadenbegrünung vor. Nach unserer Erfahrung stellen sich dabei regelmäßig 2 Probleme. Einerseits führt die Wärmeentwicklung an solchen Fassaden aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung häufig dazu, dass die zur Fassadenbegrünung vorgesehenen Pflanzen trotz ordnungsgemäßer Pflege/Bewässerung nicht anwachsen, bzw. nicht in ausreichender Qualität wachsen, so dass der Effekt einer Fassadenbegründung nicht erreicht wird. Außerdem lässt sich eine Fassadenbegrünung häufig nicht mit der Gebäudefunktion (z.B. Anlieferzonen mit Laderampen/Öffnungen) in Einklang bringen.</p>	<p>Bei dieser Festsetzung geht es vordergründig nicht um die Einbindung in das Landschaftsbild (das ist ein untergeordneter Belang), sondern um die Erwärmung des Gebäudekörpers und die daraus resultierende</p>

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Unser Vorschlag ist daher, durch eine farbliche Fassadengestaltung gekoppelt mit einer ausreichenden Bepflanzung der Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze eine ausreichende Begrünung sicherzustellen. Durch diese beiden Maßnahmen lässt sich nach unserer Erfahrung erreichen, dass sich die baulichen Anlagen in die Landschaft einpassen. Dies gilt konkret für den Standort in Giengen auch vor dem Hintergrund, dass es in der unmittelbaren Umgebung keine Bebauung gibt, so dass insbesondere die Fernwirkung von Bedeutung ist. In Bezug auf die Fernwirkung kann durch die beiden vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sichergestellt werden, dass sich das Plangebiet in die Landschaft einfügt (vergl. Ziff. 8.1 1 der Begründung).</p> <p>2. Dachbegrünung (Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften) Den Wunsch nach einer Dachbegrünung können wir grundsätzlich nachvollziehen. Der Regelung in Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften entnehmen wir, dass bereits im Bebauungsplan hiervon Ausnahmen vorgesehen sind. Insofern regen wir folgende klarstellende Ergänzung an: Bei mehrgeschossigen Parkplätzen, bei denen die oberste Ebene nicht überdacht ist, sondern die oberste Parkebene den Gebäudeabschluss bildet, muss keine Begrünung erfolgen. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die Regelung zur Dachbegrünung mit Ziff. 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Einklang stehen; denn gem. Ziff. 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind nicht überdachte Parkplätze zulässig.</p> <p>Weiterhin enthält Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften bislang eine starre Regelung, dass die Substratstärke mindestens 10 cm betragen muss. Es gibt mittlerweile Substrate, bei denen</p>	<p>Erwärmung der lokalen Klimas. Die Festsetzungen werden dahingehend angepasst, als dass auch eine Eingrünung der Gebäude mit ausreichend hoch dimensionierten Bäumen (großkronige Bäume, Wuchshöhe bis mindestens 20 m) möglich ist. Der Vorschlag eines farblichen Anstrichs, der eine geringere Gebäudeerwärmung verursacht, wird in die textlichen Festsetzungen des BP übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die entsprechende Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt. Zur Herstellung des notwendigen Retentionsvermögens ist</p>

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>auch mit geringerer Substratstärke eine gleichwertige Substratfunktion in Bezug auf die Speicherung von Wasser und in Bezug auf die Eignung Pflanzboden erreicht wird. Wir regen daher an, die Regelung zur Substrateignung zielbezogen zu formulieren und nicht starr auf die Substratstärke abzustellen.</p> <p>3. Einfriedung (Ziff. 3 der örtlichen Bauvorschriften) Ziff. 3 der örtlichen Bauvorschriften sieht vor, dass nur Zäune als Einfriedungen zulässig sind und dass diese aus Gründen der Durchlässigkeit für Kleintiere einen Abstand von 20 cm zum Boden haben müssen. Aufgrund der geplanten GRZ von 0,8 dürfte das Bebauungsplangebiet für Kleintiere ohnehin nur wenig attraktiv sein. Daher unsere Anregung, diese Regelung dahingehend abzuschwächen, dass nur bei 1/3 der Zaunlänge in Bezug auf das gesamte Plangebiet der Abstand zum Boden von 20 cm eingehalten werden muss.</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.</p>	<p>eine Substratstärke von mind. 10 cm notwendig.</p> <p>Kleintiergängige Einfriedungen sind Stand der fachlichen Praxis, an der Festsetzung wird festgehalten.</p>

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Regierungspräsidium Stuttgart, 12.06.2020	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nach in Kraft treten der 8. Regionalplanänderung nicht mehr entgegen.</p> <p>Außerdem wurde die Erforderlichkeit der Neuausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens dem Grunde nach plausibel dargelegt.</p> <p>Allerdings wird, entgegen den Ausführungen im Regionalplanänderungsverfahren und im Flächennutzungsplanänderungsverfahren, im Bebauungsplanverfahren offensichtlich nicht mehr daran festgehalten, das Baugebiet in zwei Bauabschnitte mit jeweils 23 ha und 17 ha auszuweisen und entsprechend zu entwickeln. Diese Abweichung von der ursprünglichen Planung sollte unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfslage näher erläutert werden.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um klarstellende Ausführungen zu den vorliegenden textlichen Festsetzungen in Bezug auf Einzelhandelsbetriebe.</p> <p>In Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe (grundsätzlich) nur bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig. Nach unserem Verständnis werden bislang allein Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 8 ausgeschlossen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Erläuterung wird in der Begründung der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorliegenden Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung im Textteil zu den Einzelhandelsbetrieben wird ergänzt. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden ausgeschlossen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Darüber hinaus sollte zusätzlich ein Ausschluss / eine Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in Betracht gezogen werden. Dies insbesondere deshalb, da mit der Gebietsausweisung in erster Linie die starke Nachfrage von Betrieben des gewerblich-industriellen Bereichs nach großflächigen, hochwertigen Gewerbeflächen bedient werden soll (siehe Seite 10 der Begründung zur Regionalplanänderung).</p> <p>Im Ergebnis sollte überprüft werden, inwiefern das Erreichen des Planungsziels durch die textlichen Festsetzungen ausreichend abgesichert ist.</p> <p>Des Weiteren sollten im Rahmen der Festsetzung A.1. die nicht zulässigen Sortimente explizit genannt und auch die maximale Verkaufsfläche für Werksverkäufe und Verkäufe zum Reisebedarf in einer Tankstelle festgelegt werden.</p> <p>Zuletzt weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern dieses Verfahren vor dem Flächennutzungsänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p>	<p>Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Liste mit nicht zulässige zentrenrelevanten Sortimenten wird hinzugefügt und die maximale Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, die der Versorgung des Gebietes oder dem Reisebedarf dienen wird auf maximal 100 m² festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Flächennutzungsplan befindet sich bereits im Änderungsverfahren.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 24.07.2019 und 13.09.2019.</p> <p>Die Stadt Giengen beabsichtigt, den Industriepark an der A7 zu erweitern. Das Plangebiet soll über die Bundesstraße B 492 erschlossen werden. Der Anschluss ist über eine neue Einmündung mit Linksabbiegespur östlich der Anschlussstelle A7 „Giengen“ geplant.</p> <p>Die Stadt Giengen hat mit dem Baureferat Ost bezüglich der Anschlusssituation bereits Kontakt aufgenommen und ein Verkehrsgutachten vorgelegt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass der bestehende Kreisverkehr westlich der Bundesautobahn A 7 zu einer signalgesteuerten Kreuzung umgebaut werden soll und der Knotenpunkt A7 / B 492 sowie der neue Knotenpunkt B 492 / „Industriepark“ signalisiert werden soll. Dieses Verkehrsgutachten ist die Grundlage für die Zustimmung von Seiten des Baureferats. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese erneut mit dem Baureferat Ost abzustimmen.</p> <p>Den o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (Autobahn und Bundesstraße) und § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand von Autobahnen und 20 m Abstand bei Bundes- und Landesstraßen keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. Dies gilt ebenso für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Wir bitten, dies im schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans weiterhin darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen fanden bereits Beachtung im Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eventuelle Änderungen des Verkehrsgutachtens werden mit dem Baureferat Ost abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Anbauverbotszone ist bereits im zeichnerischen Teil dargestellt. Eine Festsetzung und ein ergänzender Hinweis wurden im Textteil aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder so-wie die Umgestaltung der B 492, einschließlich des Umbaus des bestehenden Kreis-verkehrs, ist frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost abzustimmen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, vorzulegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung die Richtlinien für die Anlage von Land-straßen (RAL) bzw. Stadtstraßen (RAsT06) eingehalten werden müssen. Beim kombinierten Fuß- / Radweg sollte vorzugsweise eine Anbindung an bestehende weiterführende Fuß- / und Radwege erfolgen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Detailpläne muss zu gegebener Zeit eine Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Bundesstraße sind der Straßenbauverwaltung abzulösen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Planung für den Straßenanschluss wird frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost abgestimmt und einem Verkehrssicherheitsaudit unterzogen. Das benötigte Sichtfeld vom Gewerbegebiet zur B 492 wurde geprüft und befindet sich ausschließlich auf öffentlicher Verkehrsfläche.</p> <p>Die RAL und RAsT06 werden eingehalten und sind weiterhin auf Ebene der Objektplanung zu berücksichtigen. Kombinierte Fuß- und Radwege werden möglichst an bestehende Fuß- und Radwege angeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Kosten für die neue Einmündung einschließlich der späteren Umgestaltungen hat die Gemeinde als Veranlasser alleine zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für Beschilderung, Fahrbahnmarkierung und die Herstellung der Signalanlage.</p> <p>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dürfen der Autobahn, Bundesstraße und Landesstraße und den Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Änderungen der Entwässerungsanlagen sind im Bebauungsplan darzustellen und auf Kosten der Stadt als Verursacher herzustellen und zu unterhalten.</p> <p>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn, den Bundesstraßen B 19 und B 492 sowie der Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.</p> <p>Für freistehende Werbeanlagen die höher als 40 m an Autobahnen und 20 m bei Bundes- und Landesstraßen sind, muss ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden bzw. der Abstand zum Fahrbahnrand der Landesstraße auf die Gesamthöhe der Anlage vergrößert werden.</p> <p>Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn, Bundes- und Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Autobahn, Bundes- und Landesstraße nicht zugestimmt wird.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Festsetzung im Textteil zur Entwässerung wird ergänzt und auf das Entwässerungskonzept des Regierungsbaumeisters Braune Ingenieurbüro vom September 2020 verwiesen.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist eine Festsetzung bezüglich Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen aufgenommen. Ein Hinweis zur Standsicherheitsnachweis für freistehende Werbeanlagen wird ebenfalls im Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine schalltechnische</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p><i>Stellungnahme vom 24.07.2019 zur Regionalplanänderung „Gienger Industriepark A7 (GIP A7)“:</i> <i>Für die Ausweisung des „Gienger Industrieparks A 7“ wurden sieben verschiedene Varianten untersucht. Variante 2 östlich der Bundesautobahn (BAB) A 7 und gegenüber der Anschlussstelle (AS) Giengen / Herbrechtingen an der Bundesstraße B 492 gelegen wird als Vorzugsvariante weiter verfolgt. Dabei ist vorgesehen, dass der geplante Gewerbepark gegenüber der Autobahnanschlussstelle angebunden werden soll. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist diese Anschlussvariante grundsätzlich zu begrüßen.</i></p> <p><i>Bereits im Scopingverfahren wurde seitens des Baureferats die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotenpunktes AS Giengen / Herbrechtingen / B 292 / Anschluss GIP A7 bezweifelt und ein Leistungsfähigkeitsnachweis gefordert. Dieser wurde bislang - entgegen der Angaben auf Seite 15 der Begründung - noch nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir deshalb darauf hin, dass die bereits bestehende Einmündung Leistungsfähigkeitsprobleme aufweist und im Zuge der aktuell an der Bundesautobahn A 7 laufenden Sanierungsarbeiten signalisiert werden soll. Es kann von unserer Seite deshalb nicht nachvollzogen werden, dass ohne die hierfür erforderlichen Nachweise und der Zustimmung seitens des Regierungspräsidiums, der Kreisverkehrsplatz als Knotenpunktsform durch die Stadt bereits festgelegt wurde. In den bisher geführten Gesprächen wurde der Bau eines</i></p>	<p>Untersuchung ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans. Schallimmissionen durch den Verkehr auf der A 7 und auf der B 492 wurden betrachtet. Ein Hinweis zu den Schutzmaßnahmen wird im Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme fand bereits Beachtung im Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens „Aktualisierung der Erschließung des GIP A7 in Giengen“ der Bernard Gruppe ZT GmbH vom 28.07.2020 mithilfe einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation mit PTV VISSIM 11 nachgewiesen. Die textlichen Erläuterungen zu den Ergebnissen der Bewertung</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Kreisverkehrsplatzes nicht ausgeschlossen, jedoch unter dem Vorbehalt des Nachweises, dass eine ausreichende Leistungsfähigkeit besteht.</i></p> <p><i>Der Änderung des Regionalplans kann deshalb von hier aus nur dann zugestimmt werden, wenn die Lage und Art des Anschlusses des Industrieparks an die B 492 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Grundlage der Leistungsfähigkeitsberechnungen und der einzelnen Verkehrsströme abgestimmt und die Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Der geforderte Leistungsfähigkeitsnachweis ist beim Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Ellwangen - einzureichen.</i></p> <p><i>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass für die Erschließung alternative Möglichkeiten vorhanden sind z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einmündung (mindestens) 200 m weiter im Osten - Anschluss an vorhandene Wirtschaftswegbrücke zur L 1079 (alt B 19) - Anschluss im Süden an K 3020 und weiter über die L 1079 <p><i>Vom Regierungspräsidium Stuttgart wird davon ausgegangen, dass die vorgeschriebenen Abstände § 9 FStrG für Autobahnen und Bundesstraßen im Rahmen des Bebauungsplans eingehalten werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine Werbung zulässig ist welche von der Bundesautobahn A 7 oder der Bundesstraße B 492 aus sichtbar ist.</i></p> <p><i>Firmennamen und Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf den Straßen weder geblendet noch beeinträchtigt wird (Tag/Nacht-Abstimmung). Auch der Straßenverkehr im Gewerbegebiet darf den anderen Verkehr nicht blenden. Einer Übertragung visueller Informationen und bewegter Bilder auf Werbeanlagen oder Video-Flächen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Autobahn und Bundesstraße wird nicht zugestimmt. Es ist zu prüfen, ob auf der Fläche des Gewerbegebietes ein Blendschutz zu errichten ist. Weitere Auflagen und Bedingungen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Wir möchten Sie bitten uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Luftrechtlich</i></p>	<p>der Verkehrsqualität sind in Kapitel 4.7 auf den Seiten 11 und 12 des Untersuchungsberichts zu finden. Die grafische Darstellung befindet sich in den Anlagen 6 und 7.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Es wurden insgesamt sieben zusätzliche Standorte für die Ansiedlung von Industrieflächen angedacht. Zu vier Standorten möchte die Luftfahrtbehörde Anmerkungen machen. Es handelt sich um folgende Standorte:</i></p> <p><i>Standort BAB A 7, nördlich der Bundesstraße B 492, Giengener Gemarkung (im Plan als Ziffer 1 bezeichnet).</i></p> <p><i>Dieser Standort befindet sich unmittelbar angrenzend an die Bundesautobahn A 7. Der An- und Abflug auf den bzw. von dem Verkehrslandeplatz Giengen (EDNG) erfolgt direkt über die Autobahn (vgl. Sichtflugkarte für Giengen/Brenz EDNG). Aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs dürfen sich im An- und Abflugbereich keine Hindernisse befinden. Gleiches gilt für Bereiche, die sich neben der veröffentlichten An- und Abflugstrecke befinden. Hier ist ein seitlicher Abstand von 850 m einzuhalten (vgl. Ziffer 6, Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht in den NfL I 92/13). Dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans können noch keine Höhenfestsetzungen der zu errichtenden Gebäude entnommen werden. Ebenfalls sind die jeweiligen Baufenster nicht ersichtlich. Eine weitere Stellungnahme zur Eignung dieser Fläche ist derzeit nicht möglich. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich das Geländeniveau der Erweiterungsfläche über der des Verkehrslandeplatzes (1695 ft. = 517 m ü. NN.) liegt.</i></p> <p><i>Ebenfalls gilt dies auch für den Standort A 7, südlich der B 492, Giengener und Hürbener Gemarkung (beantragter Standort) (im Plan mit der Ziffer 2 bezeichnet). Diese Fläche befindet sich etwas weiter südwestlich vom Flugplatzgelände entfernt, weist aber die gleiche Problematik auf.</i></p> <p><i>Das gilt auch für den Standort an der B 492 zwischen beantragtem Standort und Einmündung der L 1079 (im Plan mit der Ziffer 4 bezeichnet), südlich der B 492. Dieses Gelände ist von der Autobahn etwas weiter entfernt, liegt aber zu großen Teilen innerhalb der zu beachtenden Abstandsfläche von 850 m.</i></p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Die Erweiterung interkommunaler IP, Herbrechtinger Gemarkung (im Plan als Nr. 3 bezeichnet) liegt im Platzrundenbereich des Verkehrslandeplatzes Giengen. Das Geländenniveau ist höher als die Höhe des Verkehrslandeplatzes (517 m ü.NN.). Eine Beurteilung, ob auf dieser Fläche Gebäude errichtet werden können ist erst dann möglich, wenn zu den exakten Baufenstern und zu den maximal zulässigen Gebäudehöhen eine Aussage getroffen wird. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Soweit diese Standorte weiterverfolgt werden, bitten wir um weitere Beteiligung.</i></p> <p><i>Gegen die Ausweisung der drei anderen Flächen L 1082 südlich der Memminger Wanne (im Plan als Ziffer 5 bezeichnet), südlich Gewerbegebiet Ried und östlich Steinwiesen, Gemarkung Giengen (im Plan als Ziffer 6 bezeichnet) und Standorte in Hermaringen (VVG Giengen-Hermaringen), Bereich östlich GE „Berger Steig“ (im Plan als Ziffer 7 bezeichnet) bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.</i></p> <p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Kommune Giengen an der Brenz hat im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten (Zeeb & Partner, 08.04.20) geht jedoch keine Erforderlichkeit hervor, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgreich realisiert werden. Insoweit wird angeregt, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, die Erforderlichkeit etwaiger artenschutzrechtlicher Ausnahmen/Befreiungen zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> - Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. - Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). - Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.arten-schutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). - Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. - Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. - Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. 	<p>Entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und Thema im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und Thema im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Liste der Pflanzgebote wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de und http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zu-nächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de / Frau Zipper, Referat 56, Tel.: 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abstimmung eines Maßnahmenkonzeptes ist bereits erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Das Regierungspräsidium bekommt nach Inkrafttreten des Planes die Unterlagen zugeschickt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird im gewohnten Umfang am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 15.06.2020	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechendes</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation (Oberjura), welche überwiegend durch quartären Lösslehm sowie Holozäne Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden</p>	<p>Baugrundgutachten wurde durch das Ingenieurunternehmen HPC AG erstellt. Auf die Übernahme des Hinweises wird deshalb verzichtet.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in der Zone III der festgesetzten Wasserschutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genannten Gutachten sind kein Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>„WSG Fassungen im Brenztal, mehrere Kommunen “ (LUBW Nr.:135-1) und "WSG 1 ZV Stuttgart Landeswasserversorgung Stuttgart" (LUBW-Nr. 425-1) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnungen wird im Textteil hingewiesen. Hinsichtlich potentieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter. Demnach ist von einem komplexen Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Des Weiteren kann zentral versickerndes Niederschlagswasser inklusive möglicher Schadstoffe ggf. schnell und ungehindert in den Grundwasserleiter eingetragen werden. Aus Sicht des qualitativen Grundwasserschutzes wird daher eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser empfohlen.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Der bestehende Hinweis wird ergänzt mit dem Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt W 101.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	Regionalverband Ostwürttemberg, 16.06.2020	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die 8. Änderung des Regionalplans 2010 "Gewerbegebiet Giengener Industriepark A7" wurde am 25.02.2020 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt und ist seit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 13. 03.2020 rechtskräftig.</p> <p>Die Darstellung der Erforderlichkeit der Planungen in der Begründung zum Bebauungsplan ist für ein Gewerbegebiet in einer Größe von über 40 ha zu pauschal. Der Regionalverband Ostwürttemberg regt an, das Plangebiet zeitlich versetzt und somit abschnittsweise und an den konkreten Bedarf angepasst zu beplanen, d.h. dass ein erster Bauabschnitt dem kurzfristigen Bedarf von 23 ha und ein zweiter Bauabschnitt ausschließlich dem mittelfristigen Bedarf von 17 ha dient. Es ist festzuhalten, dass die weitere gewerbliche Entwicklung in Giengen durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen für die nächsten 15 Jahre ausschließlich im Gewerbegebiet "Giengener Industriepark A7" zu erfolgen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das Erfordernis der Planaufstellung in einen Bauabschnitt wird in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes genauer erläutert.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Des Weiteren weist der Regionalverband Ostwürttemberg darauf hin, dass jegliche großflächige Einzelhandels-Nutzung (ze), im Textteil des Bebauungsplans ausgeschlossen werden muss (s. dazu Einzelhandelserlass).</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg betont, dass im vorliegenden Planfall auf eine möglichst nachhaltige gewerbliche Entwicklung hingewirkt werden muss.</p> <p>Durch die Neufestsetzung des regional bedeutsamen Schwerpunktes für Gewerbe- und Dienstleistungen (PS 2. 5.3 (Z) Regionalplan 2010) und dem damit einhergehenden flächenhaften und dauerhaften Verlust von Grund und Boden für seine bisherige Nutzung ist eine zukunftsfähige und generationengerechte Gewerbeentwicklung am Planstandort unbedingt notwendig. Im Sinne der nachhaltigen Gewerbeentwicklung gilt es die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte ausgewogen und integriert zu behandeln. Vor diesem Hintergrund weist der Regionalverband Ostwürttemberg auf die Projektergebnisse des Gewerbeentwicklungsforums hin (Regionalverband Ostwürttemberg, Industrie und Handelskammer Ostwürttemberg, Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis, 2017, Projektbearbeitung ProRaum Consult; pro). Aufgrund der exponierten Lage an der Autobahn A7 und der Größe von rd. 40 ha kommt dem geplanten Gewerbegebiet eine gewisse Präzedenzwirkung zu. Der Regionalverband Ostwürttemberg erachtet deshalb und vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels die Schaffung eines modernen und möglichst nachhaltigen Gewerbebestandes durch die Beachtung nachfolgend aufgelisteter Aspekte als essenziell. Die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen dafür können im weiteren Verfahren geschaffen werden. An dieser Stelle werden die im Textteil des Bebauungsplans festgesetzten Regenrückhaltebecken und Dachbegrünungen sowie die Pflanzgebote ausdrücklich begrüßt.</p> <p>- Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dach- und Fassaden-Photovoltaik (s. hierzu den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung ○ des Klimaschutzes in Baden-Württemberg) 	<p>Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Nachstehende Hinweise haben in den BP und den UB bereits weitestgehend Eingang gefunden, es</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> ○ zentrale Stromspeicher ○ Aufbau eines Nahwärmenetzes, Nutzung von Abwärme vor Ort ○ Energieeffiziente Bauweisen - Klimaanpassung <ul style="list-style-type: none"> ○ Dach- und Fassadenbegrünungen ○ Retention und Nutzung von Regenwasser ○ Möglichst geringe Flächenversiegelungen, Grünflächen anlegen ○ Frischluftschneisen von Bebauung freihalten ○ An Überflutungen angepasste Bauweisen - Effiziente Flächennutzung, mehrgeschossiger Bau - Nachhaltige Mobilitätskonzepte <ul style="list-style-type: none"> ○ Betriebliches Mobilitätsmanagement mit ÖPNV-Anbindung (inkl. Pendelbusverkehr für Mitarbeiter) und Mitfahrgelegenheiten für regelmäßige Fahrgemeinschaften mit zentralen ○ Parkkonzepten (z.B. Parkhaus) ○ Fahrradwege und Fahrradstellplätze ○ Förderung von Elektromobilität und modernen Mobilitätsformen ○ Förderung von intermodalem Güterverkehr, an dem verschiedene Verkehrsträger (hauptsächlich Straße und Schiene) beteiligt sind - Soziale Aspekte <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufenthalts- und Begegnungsorte ○ Barrierefreiheit 	<p>besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
4	Landratsamt Heidenheim, 19.06.2020	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>--</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Fr. Rott, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1343 oder Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.07321 321-1317)</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> Den Unterlagen lag ein schalltechnisches Gutachten des TÜV Süd vom 24.10.2019 (Bericht Nr. 3140095-01) bei. Das Gutachten wurde fachtechnisch auf Plausibilität geprüft und war diesbezüglich nicht zu beanstanden.</p> <p>Im Ergebnis wurde das Gesamtgebiet in 10 Teilflächen aufgeteilt und flächenbezogene Schalleistungspegel für den Tag und Nachtzeitraum für jedes Teilgebiet festgelegt. Der Planansatz wurde dabei so gewählt, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Erhöhung der bestehenden Vorbelastung kommt. Es wird empfohlen, den Hinweis aufzunehmen, dass der Nachweis der Einhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels durch den jeweiligen Antragssteller im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens vorzulegen ist.</p> <p>Ferner erfolgt im Gutachten eine Berechnung des Beurteilungspegels der durch die A7 und die B492 im Gebiet verursachten Verkehrslärmimmissionen. Hierbei wurde im Ergebnis festgestellt, dass in weiten Bereichen des Plangebietes der Richtwert für Verkehrslärmimmissionen überschritten wird. Es wird daher empfohlen, im Textteil den Hinweis aufzunehmen, dass alle im Gebiet vorhandenen schutzbedürftigen Räume wie z.B. ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen über passive Schallschutzmaßnahmen verfügen müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das schalltechnische Gutachten vom 24.10.2019 wurde aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die maximal zulässigen Emissionskontingente sind in den Festsetzungen aufgenommen und sind damit einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Wasser –und Bodenschutz</u></p> <p><u>Oberflächengewässer/Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden.</p> <p>Gewässer selbst sind von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen ist mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer reduzierten Grundwasserneubildung zu rechnen. Neben den in der Planung aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades gilt es, das in den Regenrückhaltebecken eingeleitete und vor Ort nicht versickerbare Niederschlagswasser so abzuleiten, dass hierdurch nachteilige Auswirkungen auf tiefer liegende Grundstücke (gemäß § 37 WHG) ausgeschlossen werden können. Diesbezüglich ist ein detailliertes Konzept zur Ableitung des Niederschlagswassers nachzureichen.</p> <p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u> Gegen die vorgelegten Planungen gibt es aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutz keine Bedenken.</p> <p><u>Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung</u> Mit der vorgelegten Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die anfallenden Schmutzabwässer aus dem nördlichen Bereich des GIP A7 werden über neu zu erstellende Leitungen dem Entwässerungsnetz der Stadt Giengen zugeführt, aus dem südlichen Bereich des GIP A7 werden die Schmutzabwässer über neu zu erstellende Leitungen in das Entwässerungsnetz des Teilortes Giengen-Hürben eingeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein detailliertes Konzept zur Ableitung des Niederschlagswassers wird im Rahmen der Objektplanung nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Da die anfallenden Niederschlagswasser auf Grund der geologischen Bodenverhältnisse nicht ortsnah versickert werden können, ist eine Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung über 2 dezentrale Regenrückhaltebecken geplant.</p> <p>Entgegen der Darstellung im schriftlichen Teil, Pkt. 7.5, ist eine Ableitung der gedrosselten Niederschlagswässer über die Regenwasserkanalisation des Teilortes Hürben aus hydraulischen Gründen nicht möglich.</p> <p>Diese Thematik wurde bereits mit der Stadt Giengen und dem Planer besprochen und es wurde auf eine alternative Planung mit Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer über den Seewiesengraben in die Brenz hingewirkt.</p> <p>Nach Vorlage der überarbeiteten Planunterlagen wird das Landratsamt Heidenheim eine abschließende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erstellen.</p> <p>Für die gedrosselte Ableitung der Niederschlagswässer über die beiden dezentralen Regenrückhaltebecken und Einleitung über den Seewiesengraben und in die Brenz ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Antragsunterlagen sind hierfür beim Landratsamt Heidenheim zur Durchführung des Verfahrens einzureichen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Als Ergänzung zum vorsorgenden Bodenschutz sind in dem Textteil des Bebauungsplans folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Mutterbodens ist der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden (§ 202 Baugesetzbuch). 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die überarbeiteten Planunterlagen werden mit dem Landratsamt Heidenheim abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der bestehende Hinweis wird im Textteil entsprechend ergänzt.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. <p>Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Tel.: 07321 321 1390)</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><u>Artenschutz:</u> Der überplante Bereich befindet sich östlich der Autobahn A7 und umfasst eine Fläche von 41,7 ha, die sich überwiegend aus großflächigen Ackerschlägen sowie einzelnen Gehölzen und kleingärtnerisch genutzten Bereichen zusammensetzt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden im Jahr 2019 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde faunistische Kartierungen der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel inkl. Baumhöhlenkartierung, Fledermäuse, Zauneidechsen und Haselmäuse durchgeführt. Der wesentliche Bestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <p>Das Plangebiet wird in Teilen (vor allem entlang der Gehölzstrukturen) als Jagdhabitat von diversen Fledermausarten genutzt und beherbergt Brutreviere von Offenland- (Feldlerche, Wiesenschafstelze) sowie Gehölzbrütern, für deren Entfall ein entsprechender vorgezogener Ausgleich der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schaffen ist.</p> <p>Hervorzuheben ist die aktive und passive Beeinträchtigung von insgesamt 21 Feldlerchen- sowie 2 Wiesenschafstelzen-Brutpaaren durch das Vorhaben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Haselmäusen und Zauneidechsen durch die geplante Bebauung konnte nicht festgestellt werden. Diese Auffassung wird von der unteren Naturschutzbehörde geteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Rahmen eines gemeinsamen Termins der unteren Naturschutzbehörde mit der Stadt Giengen und dem Planungsbüro Zeeb & Partner am 27.01.2020 wurde die Problematik der notwendigen Ausgleichsflächen für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen vorab diskutiert und die möglichen Ausgestaltung der in der saP dargelegten CEF-Maßnahmen abgestimmt. Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen sich aufgrund der Brutplatztreue der Art im Umfeld der verloren gehenden Brutplätze befinden und werden aktuell vom Planungsbüro Zeeb & Partner kartiert, um Kenntnis über einen bereits vorhandenen Besatz durch Individuen der Art zu erlangen. Hierbei ist neben der Entfernung zum Eingriffsgebiet auch die ausreichende Größe, das Vorhandensein von Kulissen und die notwendige Funktion der Flächen als Nahrungs- und Bruthabitat zu berücksichtigen. Es wird ein möglichst breites Spektrum aus geeigneten, teils produktionsintegrierten CEF-Maßnahmen angestrebt.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde inkl. artenschutzrechtlicher Auflagen zum Bebauungsplan ist erst nach Kenntnis und Abstimmung dieser CEF-Maßnahmenflächen möglich.</p> <p>Die in der saP dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und für die weiteren betroffenen Vogelarten Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke und Feldsperling sind zielführend und werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.</p> <p><u>Eingriff/Ausgleich und Biotopausnahme:</u> Die Bewertung des Bodens im Umweltbericht vom 08.04.2020 ist nachvollziehbar, der vorgenommenen Werteinstufung wird zugestimmt.</p> <p>Der Darstellung der Vorbelastung, der potenziellen Auswirkungen sowie der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation unter Punkt 6 und dem Fazit unter Punkt 6.1 des Umweltberichts wird zugestimmt.</p> <p>Beim Pflanzgebot sollte bei der Pflanzliste berücksichtigt werden, dass Eichen, die vornehmlich frei stehen, bevorzugt vom EichenprozeSSIONsspinner befallen werden. Auf Stiel- und Traubeneiche sollte deshalb verzichtet werden, um spätere hohe Kosten der Bekämpfung des EichenprozeSSIONspinners zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Pflanzliste wurde entsprechend angepasst.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei der Liste „Alte regionaltypische Obstbaumsorten“ sollte auf die Zwetschensorte Katinka verzichtet werden, da sie hochanfällig für Blattläuse ist.</p> <p>Die Bilanzierung unter Punkt 9.1 (Tabelle 3 Ausgleichsbilanzierung – Kompensationsbedarf) ist nachvollziehbar dargestellt, der Festlegung der Wertstufen wird zugestimmt.</p> <p>Ebenso den beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter Punkt 9.2 (Kompensationsmaßnahmen) nebst dem errechneten Ausgleichsüberschuss.</p> <p>Zur Inanspruchnahme des Heckenbiotops Biotop-Nr. 173271352138 im nördlichen Bereich des Plangebiets wurde durch die Stadt Giengen ein Ausnahmeantrag mit Datum vom 08.04.2020 gestellt.</p> <p>Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist der art- und wertgleiche Ersatz des in Anspruch zu nehmenden Biotops wie unter Punkt 6 der Antragstellung beschrieben. Aufgrund dieser Darstellung wird dem Antrag seitens der unteren Naturschutzbehörde auf Ausnahme von den Verbotsvorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) zugestimmt, das Einvernehmen hierzu wird erteilt.</p> <p>Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 NatSchG).</p> <p>Vermessung und Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Frey, Fachbereich 12, Tel.07321 321-1420)</p> <p>Die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Giengen und Hürben verläuft derzeit durch das Plangebiet. Wir empfehlen, den zur Gewerbenutzung vorgesehenen Bereich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Beide Gemarkungen gehören zu der Gemeinde Giengen und</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>komplett einer der beiden betroffenen Gemarkungen zuzuordnen. Die Änderung der Gemarkungsgrenze kann im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens erfolgen (siehe Nr. 3.5 Gemarkungsvorschrift – VwVGkg vom 21.12.2015).</p> <p>Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (Ansprechpartner: Herr Bendele, Tel.: 07321 9505-17)</p> <p>Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen.</p> <p>Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereit zu stellender Abfälle einzuplanen.</p> <p>Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.07321 321 1340)</p> <p>Im Vorentwurf des Textteils unter Punkt 15 „Zuordnungsfestsetzung der Ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen“ fehlen noch Angaben zu den Ausgleichsflächen. Vor vollständigem Vorliegen der Ausgleichsflächen kann keine abschließende Beurteilung der Planunterlagen erfolgen.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur „6. Änderung FNP Giengener Industriepark A7“ vom 10.01.2020.</p>	<p>deshalb wird auf eine Änderung der Gemarkungsgrenze verzichtet. Die Gemarkungsgrenze ist im zeichnerischen Teil dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Diese sind auf Ebene der Objektplanung ein zu planen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beschreibung und Verortung der Ausgleichsflächen folgt im weiteren Verfahren.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Stellungnahme vom 10.01.2020 zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Giengener Industriepark A7“:</i> <i>Die Anpassungspflicht des §1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bedeutet, dass Raumordnungsplanung und Bauleitplanung auf Übereinstimmung angelegt sind. In Baden-Württemberg sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) und in den entsprechenden Regionalplänen (RP 2010) festgelegt.</i></p> <p><i>Die Ziele des LEP 2002 sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu achten. So besagt der Plansatz Landwirtschaft, Forstwirtschaft Z 5.3.2, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</i></p> <p><i>Auch im Plansatz für den Ländlichen Raum 2.4.2.5 ist als Ziel definiert: „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“.</i></p> <p><i>Der Regionalplan 2010 Ostwürttemberg weist die Fläche des Plangebiets als schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz aus (Plansatz 3.2.2.1). Die so dargestellten Bereiche sollen grundsätzlich als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (3.2.2.1, 3.2.2.2, RP).</i></p> <p><i>Im Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans „Giengener Industriepark A7“ unter Punkt A „Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung“ wird unter „Anlass Bebauungsplan“ der Bedarf nach großflächigen, hochwertigen Gewerbeflächen in Höhe von kurzfristig 23 ha sowie mittel- bis langfristig 17 ha angeführt.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme fand bereits Beachtung im Flächennutzungsplanverfahren.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Durch das geplante Vorhaben werden der Landwirtschaft 40 ha der besten Böden im Landkreis entzogen. Der Vorhabenstandort liegt laut Wirtschaftsfunktionenkarte in der Vorrangflur II. Diese Flächen sind aufgrund ihrer natürlichen und agrarstrukturellen Eigenschaften sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und eine Umwidmung sollte daher weitestgehend ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund, dass es im Landkreis Heidenheim keine Flächen in der Vorrangflur I gibt, sollten die Flächen der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorbehalten werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Verlust von 40 ha bester landwirtschaftlicher Produktionsfläche kaum vertretbar und daher werden gegen das Vorhaben Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Bei den Hinweisen wird unter dem Punkt „Landwirtschaft“ die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die gesamte Gemarkung Giengen herangezogen. Sollten für die Vorhabensfläche die Durchschnittswerte der Gemarkung herangezogen werden, müssen die Werte der Gemarkung Hürben aufgeführt werden, da die Planfläche zu über 90 % auf der Gemarkung Hürben und nicht auf der Gemarkung Giengen liegt (EMZ Gemarkung Hürben 48,8).</i></p> <p><i>Zusätzlich verstärkt der Verlust von fast 40 ha landwirtschaftlicher Fläche den ohnehin sehr hohen Druck auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt.</i></p> <p><i>Um den Verlust dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu verringern, sollte es an anderer Stelle vertretbar sein, die Gewerbebegebietsausweisung zurückzunehmen, beispielsweise die in der Alternativenprüfung des Industriegebiets Steinwiesen genannte Fläche, die aufgrund der Hochwassergefahrenkarte des Landes im HQEXTREM erschwert zu überbauen ist.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht werden bei Punkt 2.1 „Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg“ verschiedene Punkte abgearbeitet, auf die Ziele und Grundsätze, die die Landwirtschaft betreffen, wird jedoch nicht eingegangen. Dies sind Punkt 5.3.1 Z „Die für eine land- und</i></p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>forstwirtschaftlich Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“ und G 5.3.3 „Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.“ Für eine sachgerechte Abwägung, ob Zielkonflikte vorhanden sind, sind diese Punkte in jedem Fall zu beachten.</i></p> <p><i>Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Umweltbericht zur Änderung des FNP „Giengener Industriepark A 7“ begrüßen wir die aufgeführten Maßnahmen, wie Verwendung von erneuerbarer Energie und Dachbegrünung (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO laut Anlage 1 unter Punkt 1.6.), als Lenkungsmaßnahmen für den planungsrechtlichen Ausgleich innerhalb der Planfläche.</i></p> <p><i>Das Bereitstellen von Tauschflächen für betroffene Landwirte wird zwar ebenfalls begrüßt, dennoch verringert es den Flächendruck innerhalb der Landwirtschaft nicht, da die erworbenen Tauschflächen den bisherigen Bewirtschaftern nicht mehr zur Verfügung stehen und zusätzlich den Erwerb von Flächen für die Landwirte durch starken Preisdruck erschwert.</i></p> <p>Fachbereich ÖPNV und Straßenverkehr (Ansprechpartner: Herr Kotyrba, Fachbereich 11, Tel.07321 321 2409)</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereichs ÖPNV und Straßenverkehr wird gegebenenfalls noch nachgereicht.</p> <p>Nagereicht am 08.07.2020: aus der Sicht des Fachbereichs ÖPNV und Straßenbau als Unterhaltungsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan „Giengener Industriepark A 7“, Giengen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme wurde am 08.07.2020 nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Das Baugebiet befindet sich auf der freien Strecke der Bundesstraße 492, Streckenabschnitt Herbrechtingen – Hermaringen, unweit der Anschlussstelle Giengen / Herbrechtingen. Es ist vorgesehen, das Plangebiet über eine neu geplante Erschließungsstraße direkt an die Bundesstraße 492 anzuschließen. Der geplante Anschluss befindet sich ca. 250 m südlich der südlichen Verbindungsrampe BAB A 7 – B 492.</p> <p>Die geplante Verbreiterung der Bundesstraße 492 im Bereich dieses Anschlusses bzw. die bauliche Ausgestaltung des Anschlusses ist mit dem Baulastträger der Bundesstraße 492 abzustimmen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Aus der Sicht des Fachbereiches ÖPNV und Straßenbau als Koordinierungsstelle für den Alltagsradverkehr im Landkreis Heidenheim wäre eine durchgängige Radverkehrsverbindung zwischen dem geplanten Baugebiet und der Stadt Giengen wünschenswert. Eine derartige Verbindung wäre insbesondere in Hinblick auf die Möglichkeit die künftigen Arbeitsplätze, die im Bereich des Baugebietes entstehen werden, nicht nur mit dem privaten PKW sondern auch mit dem Fahrrad zu erreichen, sinnvoll und notwendig. Eine Konzeption der Anbindung des geplanten Baugebietes aus der Sicht des Radverkehrs ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Innerhalb des Baugebietes wird zwar ein 3,00 m breiter, straßenbegleitender Geh- und Radweg vorgesehen, sein Verlauf mündet aber an der Baugebietsgrenze, auf dem Flurstück Nr. 2843 als unbefestigter Feldweg.</p> <p>Ca. 700 m westlich des geplanten Baugebietes verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße Giengen – Hürben, die kreuzungsfrei mittels einer Überführung die Bundesstraße 492 quert. Diese Gemeindeverbindungsstraße wurde im Radverkehrsplan des Landkreises Heidenheim als die Hauptalltagsradverbindung zwischen Giengen und Hürben definiert. Der bestehende Feldweg Flurstück Nr. 2843 stellt eine direkte Verbindung zwischen dem geplanten Baugebiet und dieser Gemeindeverbindungsstraße dar und ist momentan unbefestigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die geplante Verbreiterung der Bundesstraße 492 wird mit dem Baulastträger abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Kombinierte Fuß- und Radwege werden möglichst an bestehende Fuß- und Radwege angeschlossen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Um dem Anspruch der Alltagstauglichkeit des Radverkehrs gerecht zu werden, sollte dieser Feldweg aus der Sicht unseres Fachbereiches asphaltiert werden. Es wird gebeten diese Option im Rahmen der künftigen Planungsschritte zu prüfen und ggfls. zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme Landratsamt Heidenheim, 24.06.2020: ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan GIP A 7 möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass sich auf dem Flurstück 2860, südlich der beiden Flurstücke 4412 bzw. 4411 und vmtl. im Bereich des geplanten Rückhaltbeckens 2 Grundwassermessstellen befinden, die unbedingt erhalten werden sollten. Sollte eine Geländemodellierung erfolgen, sind diese entsprechend umzubauen und die Messstellenhöhe neu einzumessen. Bei der rot dargestellten Messstelle handelt es sich um die GwNr. 113/813-6, bei der grünen Messstelle um die GwNr. 2010/813-1.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich hier um den Greuthweg östlich des geplanten Baugebiets. An dem unbefestigten Feldweg wird angeschlossen. Dieser Feldweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und findet deshalb in diesem Verfahren keine Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde ein Hinweis zum Fortbestand der Grundwassermessstellen im Textteil mit aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Ergänzende Stellungnahme Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 29.09.2020:</p> <p>Stellungnahme zum Fortbestand von zwei tiefen Grundwasserstandsmessstellen durch den Bebauungsplan „Giengener Industriepark A7“</p> <p>Das Ingenieurbüro Gansloser bearbeitet im Auftrag der Stadt Giengen aktuell den Bebauungsplan „Giengener Industriepark A7“, am Autobahnanschluss Giengen / Herbrechtingen an der A7. Das Landratsamt Heidenheim hat im Zuge des Verfahrens darauf hingewiesen, dass sich zwei Grundwassermessstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden (GW-Nr. 0113/813-6 und GW-Nr. 2010/813-1). Die beiden Messstellen wurden im Bereich der bereits festgelegten Straßenführung niedergebracht. Das</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Ingenieurbüro Gansloser hat sich an das Regierungspräsidium Stuttgart gewandt, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.</p> <p>Die Messstelle mit der GW-Nr. 2010/813-1 wird aktuell im Grundwasserstandsmessnetz als Trendmessstelle in der GWDB-Zuständigkeit der LUBW geführt. Es handelt sich um eine rd. 143 m tiefe Karstmessstelle, die für den Weißjura-Aquifer im Bereich Giengen a. d. Brenz repräsentativ ist. Sie verfügt über eine sehr lange und zuverlässige Zeitreihe seit 1979. Zwei Kamerabefahrungen aus den Jahren 2008 und 2011 haben den sehr guten baulichen Zustand des Pegels dokumentiert. Bei der Nachbarmessstelle (GW-Nr. 0113/813-6) handelt es sich um eine rd. 200 m tiefe Karstmessstelle in der GWDB-Zuständigkeit des Landratsamts Heidenheim. Diese Messstelle wird zurzeit nicht aktiv im Grundwasserüberwachungsprogramm des Landes betrieben, bietet jedoch aufgrund ihrer großen Ausbautiefe die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Druckverhältnisse im tiefen Aquifersystem der Ostalb zu untersuchen. Beide Messstellen wurden in den späten 1970er im Rahmen der HGK Ostalb aufwändig niedergebracht und befinden sich in Landeseigentum.</p> <p>Der Rückbau der beiden Messstellen und insbesondere der Trendmessstelle 2010/813-1, die ein wesentliches Bestandteil des Grundwasserüberwachungsprogramms darstellt, wird sich sehr nachteilig auf die Beobachtung des Karstaquifers im Bereich der Ostalb auswirken. Um weiterhin belastbare Ergebnisse zu Fragestellungen zur Grundwassermenge gemäß § 76 Wassergesetz Baden-Württemberg zu erhalten und um Klimasignale im Grundwasser bewerten zu können, sind beide Messorte zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass die neue Straßenführung bereits festgelegt wurde, ist eine Ausführung als Unterflurmessstellen im Zuge der Baumaßnahme möglich.</p> <p>Bezüglich der künftigen Beobachtung des Grundwasserstandes ist ein Datensammler zwingend erforderlich. Der Betrieb von Grundwassermessstellen unter befahrenen Straßen ist aus Arbeitssicherheitsgründen nicht unproblematisch, weshalb sich der Einsatz eines Datensammlers, der lediglich halbjährlich bis jährlich kontrolliert und ggf. ausgelesen werden muss, dringend empfiehlt. Die Datenfernübertragung (DfÜ) ist bei Unterflurmessstellen allerdings meist problematisch. Es ist zu prüfen, ob die Verwendung von durch LKW</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Hinweis zum Fortbestand der Grundwassermessstellen wurde im Textteil mit aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>befahrenen Kanaldeckeln aus Kunststoff eine DfÜ gewährleistet. Falls dem nicht so wäre, sollte ein einfacher Datensammler ohne DfÜ installiert und die Messstelle 2010/813-1 in das Grundwasserstandsmessnetz RP übernommen werden. Als alternative Trendmessstelle für die LUBW käme in diesem Falle die benachbarte Messstelle mit der GW-Nr. 0100/813-7 mit einer ähnlichen Grundwasserstandsdynamik in Frage.</p>	
5	<p>Stadt Heidenheim, 27.05.2020</p>	<p>die Stadt Heidenheim nimmt zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist zu entnehmen, dass unter der Art der baulichen Nutzung großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsagglomerationen sowie Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten (inkl. Lebensmittel) im Plangebiet nicht zulässig sind.</p> <p>Für ausnahmsweise zulässig erklärt werden hingegen Werksverkäufe, ohne jedoch hier eine Beschränkung nach Art der Betriebe und/oder Größe der Verkaufsfläche vorzunehmen. Auch wird in der Begründung nicht weiter ausgeführt unter welchen Voraussetzungen/Tatbeständen (z.B. wenn keine städtebaulichen Gründe entgegenstehen) Werksverkäufe als Ausnahme zugelassen werden können. Auch ist der Begründung nicht zu entnehmen weshalb eine ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Nutzung notwendig ist (Bedarf?).</p> <p>Je nach Betriebsart, der produzierten sowie zum Verkauf angebotenen Güter und Größe der Verkaufsfläche können von sog. Werksverkäufen Beeinträchtigungen auf die Innenstädte ausgehen, die der von großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder Einzelhandelsagglomerationen in Ihrer Wirkung gleich zu setzen sind.</p> <p>Damit negative Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Heidenheim durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Werksverkäufen im Plangebiet "Giengener Industriepark A7" ausgeschlossen werden können, ist im Bebauungsplan der Vertrieb von zentrenrelevanten Sortimenten im Rahmen von Werksverkäufen ebfs. für unzulässig zu erklären. Zusätzlich ist eine Beschränkung der Verkaufsflächengröße vorzunehmen. In den Planunterlagen ist zudem</p>	<p>Die Festsetzung im Textteil zu den Einzelhandelsbetrieben wird ergänzt. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden ausgeschlossen. Eine Liste mit nicht zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten wird hinzugefügt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Werksverkäufen wird gestrichen.</p> <p>Im Textteil werden Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, die der</p>

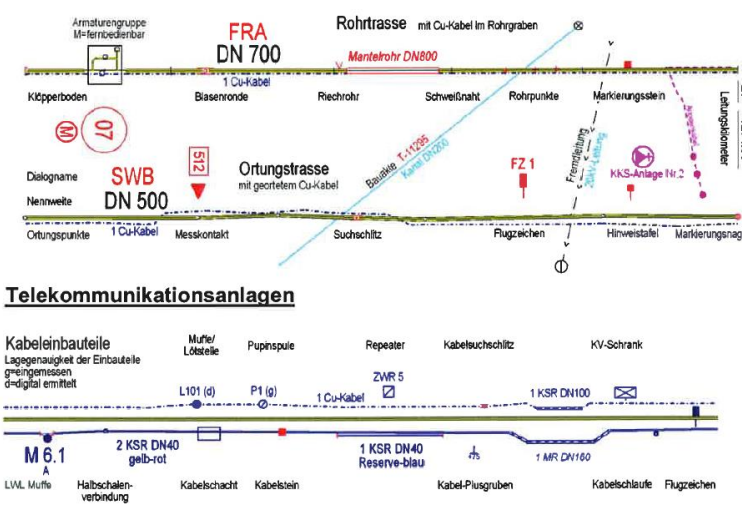
Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>hinreichend zu konkretisieren unter welchen Voraussetzungen Werksverkäufe als Ausnahme zugelassen werden können.</p> <p>Die Stadt Heidenheim bittet um Berücksichtigung der genannten Belange und Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Versorgung des Gebietes oder dem Reisebedarf dienen wird auf maximal 100 m² festgesetzt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Werksverkäufen wird gestrichen.</p> <p>Die Stadt Heidenheim wird im gewohnten Umfang am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
6	Handwerkskammer Ulm, 17.06.2020	Seitens der Handwerkskammer Ulm wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem vorliegenden Planentwurf die Schaffung von Flächen für die gewerbliche Nutzung verfolgt wird, um sowohl die Ansiedlung von Handwerksunternehmen als auch die Erweiterung bestehender Handwerksunternehmen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme.
7	Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg, 17.06.2020	<p>Die IHK Ostwürttemberg begrüßt grundsätzlich die Ausweisung dieses Gewerbegebiets, das sich in sehr verkehrsgünstiger Lage an der A7 befindet. Wie bereits in unseren Stellungnahmen mitgeteilt, weisen wir jedoch nochmals darauf hin, dass das Thema Verkehrsanbindung aus unserer Sicht in die Planungen einfließen sollte, da der Verkehr durch den neuen Industriepark weiter ansteigen wird. Die aktuell bereits angespannte Verkehrssituation und der Verkehrsfluss, insbesondere an der Aus- bzw. Auffahrt zur A7 Fahrtrichtung Würzburg sollte dringend verbessert werden. Bereits heute staut es sich in erheblichem Maße mehrmals täglich an dieser Stelle, was oft zu gefährlichen Situationen führt.</p> <p>Abschließend weisen wir auch darauf hin, dass nach unserer Auffassung mögliche Interessenten besonders auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens hingewiesen</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Im Rahmen des Verfahrens wurde bereits ein Verkehrsgutachten zur Erschließung erstellt. Es wird auf das Verkehrsgutachten der Bernard Gruppe ZT GmbH vom 28.07.2020 verwiesen. Eine Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Ergebnisse des schalltechnischen</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>werden sollten. Die zulässigen Schallemissionen der sich ansiedelnden Firmen sind, resultierend aus bestehenden Vorbelastungen und umliegender Bebauung, sehr stark eingeschränkt. Hieraus ergeben sich aus unserer Sicht sehr starke Einschränkungen in der Art der Betriebe, die sich dort ansiedeln können und ggf. auch im Geschäftsbetrieb dieser Unternehmen. Insofern könnte die Bezeichnung „Industriepark A7“ ggf. auch falsche Erwartungen wecken. Zu prüfen wäre aus unserer Sicht auch, ob ggf. Schallschutzmaßnahmen die Einschränkungen für die Betriebe mindern könnten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.12.2019 zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Giengener Industriepark A7“:</i> <i>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Mail vom 22. November 2019 und nehmen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Das Thema Verkehrsanbindung sollte aus unserer Sicht im Rahmen der Planungen einfließen. Bedenkt man, dass der Verkehr durch den neuen Industriepark weiter ansteigen wird und sich die aktuell schon angespannte Verkehrssituation, insbesondere an der Aus- bzw. Auffahrt zur A7 Fahrtrichtung Würzburg anschaut, muss hier dringend für einen besseren Verkehrsfluss gesorgt werden. Bereits heute staut es sich in erheblichem Maße mehrmals täglich an dieser Stelle, was auch immer wieder für gefährliche Situationen sorgt.</i></p>	<p>Gutenachtens wurden den Interessenten übermittelt. Das schalltechnische Gutachten vom 24.10.2019 wurde aktualisiert. An der Bezeichnung Industriepark A7 wird festgehalten wegen des bereits vorherrschenden Bekanntheitsgrades des Projekts unter dem Namen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme fand bereits Beachtung im Flächennutzungsplanverfahren.</p>
8	terraneis bw GmbH, 18.05.2020	<p>Im Anhang erhalten Sie den Bescheid.</p> <p>Aus aktuellem Anlass ist der postalische Versand unserer Schreiben ausgesetzt.</p> <p>wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer E-Mail vom 12.05.2020 zu dem oben genannten Bebauungsplan, zu der wir Ihnen Folgendes mitteilen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wie bereits bekannt und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im Nahbereich am östlichen Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Giengener Industriepark A7“ die Erdgashochdruckleitung „Frankenleitung FRA“ DN 700 MOP 80 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Daher bitten wir Sie, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen:</p> <p>Allgemeine Informationen: Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der „Frankenleitung FRA“ hat eine Breite von 10 m (5 m beiderseits der Rohrachse) und ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</p>	<p>Die Sicherheitsbestimmungen werden als Hinweise im Textteil aufgenommen. Die Schutzstreifen wurden bei der Dimensionierung der Baufenster bereits berücksichtigt.</p>

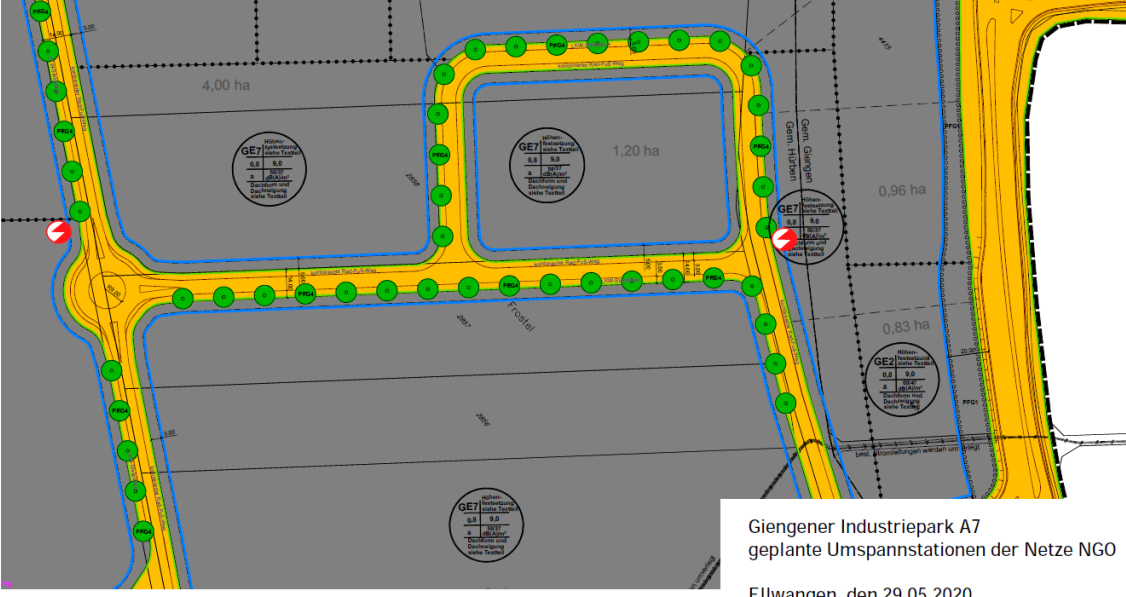
Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p> <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen aller Art in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.</p> <p>Bei den weiteren Planungen müssen die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Erdgashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Nord</p> <p>terranets bw GmbH Betriebsanlage Nord Industriestraße 9</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>74589 Satteldorf</p> <p>Telefon 07951 9457-0 Telefax 07951 9457-2309</p> <p>telefonisch zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können.</p> <p>Bitte leiten Sie diese Informationen auch an die ausführenden Firmen weiter.</p> <p>Für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen sowie zur Vereinbarung eines Termins vor Ort stehen wir Ihnen unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung.</p> <p>Freistellungsvermerk: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zeichenerklärung</p> <p>Gas</p>  <p>Telekommunikationsanlagen</p> <p>Kabelinbauteile Lagegenauigkeit der Einbauteile g=eingemessen d=digital ermittelt</p> <p>Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH:</p> <p>Der 10,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die</p> <p>terranets bw GmbH Betriebsanlage Nord</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gasfernleitung und der Schutzstreifen wurden im Bebauungsplanverfahren beachtet und in die Planzeichnung aufgenommen. Weder die Gasfernleitung noch die 10 m Schutzstreifen liegen innerhalb des Plangebietes.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Industriestraße 9 74589 Satteldorf Telefon 07951 94 57-0 Telefax 07951 94 57 23 09</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.</p> <p>Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.</p> <p>Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.</p> <p>Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.</p> <p>Weitere Anlagen: Übersichtsplan tnbw-az: H-46219, Bestandsplanauszug FRA DN700 tnbw-az: H-46219 #1, Bestandsplanauszug FRA DN700 tnbw-az: H-46219 #2, Technische Bedingungen</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
9	TransnetBW GmbH, 27.05.2020	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Giengener Industriepark A7“ in Giengen an der Brenz betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Wir weisen daraufhin das Ausgleichsmaßnahme im Bereich der östlich verlaufenden Höchstspannungsfreileitungsanlage in jedem Fall im Vorfeld abgesprochen werden müssen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Umlegung der Höchstspannungsfreileitungsanlage wird im Vorfeld mit Transnet BW abgesprochen.</p>
10	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, 29.05.2020	<p>Für die Stromversorgung dieses Bereichs benötigen wir zwei Umspannstationen. Die notwendigen Standorte haben wir Ihnen in den beiliegenden Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns zwei Plätze mit einer Breite von 5,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Das Baugebiet wird von einem 20-kV-Kabel durchquert, dass umgelegt werden soll.</p> <p>Die Kostentragung dafür richtet sich nach den der Grundstücksbenutzung zugrundeliegenden Verträgen. Eine Außerbetriebnahme der Kabel kann erst erfolgen nachdem die Ersatzkabel in Betrieb genommen wurden. Aktuell gehen wir davon aus, dass wir außerhalb des Planbereichs eine neue Trasse finden werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die zwei Umspannstationen mit Zufahrtsmöglichkeit werden im zeichnerischen Teil ergänzt und im Textteil festgesetzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Die Stelle der zwei Umspannstationen ist in der Abstimmung mit Herr Bühler der Netze NGO erfolgt. Die Umlegung der 20-kV-Kabel ist als Hinweis und im zeichnerischen Teil dargestellt.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Gienger Industriepark A7 geplante Umspannstationen der Netze NGO</p> <p>Ellwangen, den 29.05.2020</p>	
11	Technische Werke Herbrechtingen GmbH, 03.06.2020	<p>Von Seiten der TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH wurde der Bebauungsplan "Gienger Industriepark A7" Giengen - Herbrechtingen auf eigene Belange geprüft. Die TWH hat keine Einwände.</p> <p>Die Versorgung mit Strom, Gas und Trinkwasser ist aus den bestehenden Netzleitungen möglich.</p> <p>Anlage: Bestandsplan Strom, Erdgas, Trinkwasser</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12	Vodafone BW GmbH, 28.05.2020	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Gewerbegebieten zu</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bbauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Vodafone BW GmbH wird im gewohnten Umfang am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Unitymedia BW GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>
13	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 08.06.2020	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 510553285_510558666_510558667 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 14 m und 44 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 510555174 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund 	<p>Nach Rückfrage durch Herrn Richter, wurde bestätigt, dass bei der Angabe der Korridore ein Fehler unterlaufen ist. Für diese gelten die Angaben aus der Stellungnahme vom 28.06.2019 zur Änderung des Regionalplans</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis																																																																																																																																																		
		<p>Stellungnahme / Bebauungsplan Giengener Industriepark A7 Stadt Giengen an der Brenz</p> <p>RICHTFUNKTRASSEN</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1" data-bbox="546 520 1659 683"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>I A-Standort</th> <th>I B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="3">48° 36' 49,62"</td> <td colspan="3">10° 12' 3,18"</td> <td>539</td> <td>18,3</td> <td>557,3</td> <td colspan="3">48° 35' 56,58"</td> <td colspan="3">10° 14' 51,80"</td> <td>496</td> <td>19,8</td> <td>515,8</td> </tr> <tr> <td>510553285</td> <td>589992119</td> <td>589992060</td> <td colspan="3">48° 36' 49,62"</td> <td colspan="3">10° 12' 3,18"</td> <td>539</td> <td>18,3</td> <td>557,3</td> <td colspan="3">48° 35' 56,58"</td> <td colspan="3">10° 14' 51,80"</td> <td>496</td> <td>19,8</td> <td>515,8</td> </tr> <tr> <td>510558666</td> <td>589992119</td> <td>589992060</td> <td colspan="3">Wie Link 510558666</td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>510558667</td> <td>589992119</td> <td>589992060</td> <td colspan="3">Wie Link 510558666</td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>510555174</td> <td>589992119</td> <td>589990475</td> <td colspan="3">48° 36' 49,62</td> <td colspan="3">10° 12' 3,18"</td> <td>539</td> <td>18,5</td> <td>557,5</td> <td colspan="3">48° 35' 14,88"</td> <td colspan="3">10° 12' 36,11"</td> <td>496</td> <td>47,8</td> <td>543,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt				48° 36' 49,62"			10° 12' 3,18"			539	18,3	557,3	48° 35' 56,58"			10° 14' 51,80"			496	19,8	515,8	510553285	589992119	589992060	48° 36' 49,62"			10° 12' 3,18"			539	18,3	557,3	48° 35' 56,58"			10° 14' 51,80"			496	19,8	515,8	510558666	589992119	589992060	Wie Link 510558666																		510558667	589992119	589992060	Wie Link 510558666																		510555174	589992119	589990475	48° 36' 49,62			10° 12' 3,18"			539	18,5	557,5	48° 35' 14,88"			10° 12' 36,11"			496	47,8	543,8	<p>Ostwürttemberg (siehe unten). Aufgrund dieser Korridore wurde die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																																																																				
Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																	
			48° 36' 49,62"			10° 12' 3,18"			539	18,3	557,3	48° 35' 56,58"			10° 14' 51,80"			496	19,8	515,8																																																																																																																																	
510553285	589992119	589992060	48° 36' 49,62"			10° 12' 3,18"			539	18,3	557,3	48° 35' 56,58"			10° 14' 51,80"			496	19,8	515,8																																																																																																																																	
510558666	589992119	589992060	Wie Link 510558666																																																																																																																																																		
510558667	589992119	589992060	Wie Link 510558666																																																																																																																																																		
510555174	589992119	589990475	48° 36' 49,62			10° 12' 3,18"			539	18,5	557,5	48° 35' 14,88"			10° 12' 36,11"			496	47,8	543,8																																																																																																																																	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Aufgrund der in der Stellungnahme vom 28.06.2019 genannten Korridore wurde die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Zusätzlich werden die Angaben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG als Hinweis im Textteil aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p><i>Stellungnahme vom 28.06.2019 zur Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg: Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</i></p> <p><i>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen sechs Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 510555174 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 19 und 49 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 510553285-510558666-510558667 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 20 m und 50 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 510550808, 510557023 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund. <p><i>Tabelle Koordinaten der Richtfunktrassen (siehe Originalstellungnahme)</i></p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächen-nutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen fest-zusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</i></p> <p><i>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.</i></p> <p><i>Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen (s. o.) festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</i></p> <p><i>Anlage: Plan und Koordinaten der Richtfunktrassen (siehe Originalstellungnahme)</i></p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.05.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
15	Polizeipräsidium Ulm, 29.05.2020	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die mit ihrem u.g. E-Mail übersandten Unterlagen (BP Giengener Industriepark A7.zip – Vorentwurf – Stand: 09.04.2020).</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan mit Begründung und Textteil.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Anbau und Werbeverbotes gem. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), die Richtlinien für die Anlage von Landstraße (RAL) bzw. Stadtstraßen (RASt06) sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist bereits im zeichnerischen Teil dargestellt. Eine Festsetzung und einen ergänzenden Hinweis werden im Textteil aufgenommen. Die RAL und RASt06 werden eingehalten und sind weiterhin auf Ebene der</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Beim kombinierten Fuß-/Radweg sollte vorzugsweise eine Anbindung an bestehende weiterführende Fuß-/ und Radwege erfolgen.</p>	<p>Objektplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Kombinierte Fuß- und Radwege werden möglichst an bestehende Fuß- und Radwege angeschlossen.</p>
16	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 06.06.2020</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juni 2020.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
17	Deutsche Flugsicherung, 15.05.2020	<p>Unsere Stellungnahme V201902380 vom 04.12.2019 gilt weiterhin.</p> <p><i>Stellungnahme vom 04.12.2019 zur 6. FNP-Änderung "Giengener Industriepark A7":</i></p> <p><i>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</i></p> <p><i>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</i></p> <p><i>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Deutsche Flugsicherung wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>